Allgemeine Einkaufsbedingungen (Holding-AGB) der Tauber-Solar Gruppe

Gültig ab September 2025

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für sämtliche Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstverträge, die Gesellschaften der Tauber-Solar Gruppe (im Folgenden „Auftraggeber“) mit Lieferanten oder Dienstleistern (im Folgenden „Auftragnehmer“) schließen, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB), sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf, es sei denn, im Zusammenhang mit einem künftigen Vertrag wird ausdrücklich die Einbeziehung abweichender Bedingungen vereinbart.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt. Eine Geltung solcher Bedingungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers gelten als verbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Verträge kommen nur durch eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers in Textform (z. B. per E-Mail) zustande.

(2) Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Auftraggebers maßgeblich. Weicht diese von den Erklärungen des Auftragnehmers ab, gilt sie dennoch, sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Zugang in Textform widerspricht und die Abweichung konkret bezeichnet.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden.

§ 3 Vorrang individueller Vereinbarungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten vorrangig die individuell getroffenen Vereinbarungen. Diese haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser AEB, soweit sie denselben Vertragsgegenstand betreffen und von diesen abweichen.

(2) Ergänzend gelten diese AEB. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zu.

(3) Schweigen oder die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers stellen keine Zustimmung zu dessen Geschäftsbedingungen dar.

§ 4 Anwendbares Recht

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer hat seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die Parteien vereinbaren dessen Anwendung ausdrücklich.

§ 5 Gerichtsstand

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder dem jeweiligen Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonst zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 6 Preise, Rechnungen und Zahlungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Leistungen und Nebenkosten des Auftragnehmers, einschließlich Steuern, Abgaben, Verpackung, Transport und Versicherung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar, in der Regel durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer benanntes Geschäftskonto. Andere Zahlungsarten gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Zahlungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

(3) Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie stellen kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vollständig oder vertragsgemäß dar, auch wenn sie vorbehaltlos geleistet werden.

(4) Kaufpreisforderungen des Auftragnehmers werden innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung/Leistung sowie Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Eine Rechnung ist prüffähig, wenn sie inhaltlich richtig, vollständig und nachvollziehbar ist, die Bestellnummer des Auftraggebers enthält und den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere steuerrechtlichen) am Bestimmungsort entspricht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vertragsgemäße Rechnung unverzüglich zu erteilen.

(5) Tritt der Auftragnehmer Forderungen aus dem Vertrag an einen Dritten ab, bleibt die Empfangszuständigkeit des Auftragnehmers bestehen. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder an den Dritten zahlen.

(6) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsbefugnisse uneingeschränkt zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, auch mit bestrittenen oder schiedsanhängigen Forderungen aufzurechnen sowie mit Forderungen in unterschiedlichen Währungen, wobei die Umrechnung zum am Zahlungsort maßgeblichen Kurswert erfolgt.

§ 7 Liefer- und Leistungsfristen, Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

(1) Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sowie -fristen sind verbindlich. Angaben des Auftragnehmers hierzu gelten als verbindliche Zusagen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet.

(2) Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort; bei Werkleistungen ist die rechtzeitige Abnahme, bei Dienstleistungen die rechtzeitige Erbringung der Leistung.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bevorstehende Lieferungen oder Leistungen mit angemessenem Vorlauf in Textform anzukündigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer zu informieren, wenn Umstände erkennbar werden, die zu Verzögerungen, Mengenabweichungen oder Qualitätsmängeln führen können.

(4) Ist ausdrücklich vereinbart, dass Lieferungen oder Leistungen zu einem bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen sind (§ 376 HGB), bleiben die Erfüllungsansprüche des Auftraggebers auch dann bestehen, wenn die Frist überschritten wird, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

(5) Eigentumsvorbehalt: Der Auftraggeber erkennt ausschließlich den einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Lieferung an. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt sowie Abtretungs- oder Weiterveräußerungsverbote werden nicht akzeptiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Eigentum frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

(6) Die Einhaltung der vereinbarten Termine, Fristen und Mengen sowie die ordnungsgemäße Eigentumsverschaffung stellen wesentliche Vertragspflichten des Auftragnehmers dar.

(7) Im Falle von Pflichtverletzungen, insbesondere Verzug oder Nichterfüllung, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, einstweilige Leistungsverfügungen zu beantragen. Im Falle einer solchen Verfügung gilt der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers nur Zug um Zug gegen Lieferung oder Leistung.

(8) Die Übernahme der Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber erfolgt stets unter dem Vorbehalt der vollständigen und vertragsgemäßen Erfüllung. Zahlungen des Auftraggebers – auch vorbehaltlose – bedeuten kein Anerkenntnis der Ordnungsgemäßheit.

§ 8 Vertragsstrafe bei Verzug

(1) Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes, maximal jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes, zu verlangen.

(2) Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 9 Beschaffung, Verpackung und Transport, Dokumente

(1) Soweit für die vertragsgemäße Erbringung der Lieferungen oder Leistungen die Beschaffung von Waren, Teilen oder Vormaterialien erforderlich ist, hat der Auftragnehmer diese rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität zu beschaffen, sodass die Leistung termingerecht, vollständig und mangelfrei erbracht werden kann. Dies gilt auch für im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen eingesetzte Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die beschafften Gegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Waren so zu verpacken, zu verladen und zu transportieren, dass Transportschäden oder sonstige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Die Verpackung hat den

einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Gleiches gilt für Transport und Lagerung. Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung sind im vereinbarten Preis enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Lieferung sind die vereinbarten Begleitdokumente, insbesondere Lieferscheine und geeignete Ursprungsnachweise, beizufügen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die Bestellnummer des Auftraggebers eindeutig anzugeben.

(4) Enthält die Lieferung Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 REACH-VO zur Verfügung. Enthält die Lieferung keine derartigen Stoffe, hat der Auftragnehmer ein Informationsblatt nach Art. 32 REACH-VO zu übergeben – unabhängig davon, ob er seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat oder nicht.

(5) Bei Werk- und Dienstverträgen hat der Auftragnehmer ebenfalls sämtliche relevanten technischen Unterlagen, Bedienungsanleitungen, Sicherheits- und Wartungshinweise sowie Prüf- oder Abnahmeprotokolle vollständig und rechtzeitig an den Auftraggeber zu übergeben.

§ 10 Sach- und Rechtsmängel, Abnahme und Prüfung

(1) Die gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelrechte des Auftraggebers (insbesondere nach BGB, HGB und CISG) gelten uneingeschränkt. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich in Textform bestätigt wurden.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren, erbrachten Werkleistungen und Dienstleistungen

- den vereinbarten Spezifikationen, Zertifizierungen und Normen entsprechen,
- sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (u. a. Produktsicherheits-, Gefahrstoff-, Umwelt- und Kennzeichnungsrecht) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen,
- fabrikneu, fehlerfrei und uneingeschränkt für die gewöhnliche sowie vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind,
- frei von Rechten Dritter (insbesondere gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten) sind, soweit die vertragsgemäße Nutzung andernfalls beeinträchtigt würde.

(3) Die Untersuchungsobliegenheit des Auftraggebers gemäß § 377 HGB und Art. 38 CISG beschränkt sich auf:

- Identitätsprüfung anhand der Lieferunterlagen,
- Kontrolle äußerlich erkennbarer Transportschäden,
- Mengenprüfung,
- stichprobenartige Sichtprüfung.

Eine weitergehende Untersuchungspflicht besteht nicht.

- Offene Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Anzeige innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung erfolgt; verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Anzeige innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung abgesendet wird.
- Samstage gelten nicht als Werktage.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelanzeige, wenn die Rüge innerhalb dieser Fristen erfolgt.

(4) Zeigt der Auftraggeber eine Vertragswidrigkeit oder einen Mangel an, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Angaben unverzüglich zu prüfen, zusätzliche Informationen einzuholen und den Auftraggeber bei der Ursachenklärung und Mängelbeseitigung zu unterstützen. Nach Abschluss der Nacherfüllung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

(5) Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Standort, an dem sich die vertragsgegenständliche Anlage oder Sache befindet. Bei Dienstleistungen ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistung ursprünglich erbracht wurde.

(6) Die Verjährung von Mängelansprüchen sowie von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen richtet sich nach § 10 dieser AEB.

§ 11 Gewährleistung und Verjährung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und den einschlägigen technischen Normen, Sicherheitsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ergänzend gilt § 9 dieser AEB.

(2) Lieferungen und Werklieferverträge: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Ablieferung bzw. Gefahrübergang. Bei Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre.

(3) Werkleistungen: Für Werkleistungen gilt eine Verjährungsfrist von zwei (2) Jahren ab Abnahme. Bei Bauwerken beträgt die Frist fünf (5) Jahre.

(4) Dienstleistungen: Für Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Etwaige Ansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren innerhalb von zwei (2) Jahren ab Entstehen des Anspruchs und Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers.

(5) Hemmung und Verlängerung

- Zeigt der Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel an, endet die Verjährung frühestens drei (3) Monate nach Zugang der Anzeige beim Auftragnehmer.
- Während Prüfung, Nacherfüllung oder Beseitigung des Mangels ist die Verjährung gehemmt.

(6) Erfolgt im Rahmen der Nacherfüllung eine Ersatzlieferung oder eine erneute Leistung, beginnt die Verjährungsfrist für die ersetzte bzw. nachgebesserte Sache oder Leistung mit deren Ablieferung bzw. Abnahme neu, es sei denn, die Ersatzleistung erfolgt ausdrücklich und ausschließlich aus Kulanz.

7) Die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung bleiben unberührt, insbesondere

- bei Arglist,
- für Ansprüche aus einer übernommenen Garantie,
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- im Rahmen des Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.

§ 12 Schutzrechte und Lizenzen

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen, Werke und Dienstleistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen könnten.

(2) Soweit zur Nutzung der gelieferten Waren, erbrachten Werke oder erbrachten Dienstleistungen Lizenzen oder sonstige Nutzungsrechte erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unentgeltlich und im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang einzuräumen.

(3) Stehen einem Dritten Rechte an der Lieferung, am Werk oder an der Dienstleistung zu, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert entsprechende Nutzungsrechte des Dritten zu verschaffen.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sobald ihm Schutzrechtsverletzungen oder Risiken bekannt werden. Er stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Werk oder der Dienstleistung beruhen.

§ 13 Anwendbarkeit der Grundsätze der Drittschadensliquidation

(1) Werden vom Auftragnehmer gelieferte Waren oder erbrachte Werk- oder Dienstleistungen nach der vertraglich vorausgesetzten Verwendung für Anlagen, Systeme oder Produkte im Bereich der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz – insbesondere Photovoltaikanlagen, Batteriespeichersysteme (BESS), Wärmepumpen, Klimaanlagen, Ladeinfrastruktur sowie sonstige vergleichbare Technologien – eingesetzt, die von einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen betrieben werden oder betrieben werden sollen, ist der Auftraggeber berechtigt, im eigenen Namen Schäden dieses verbundenen Unternehmens gegen den Auftragnehmer geltend zu machen („Drittschadensliquidation“).

(2) Dieses Recht besteht, soweit

- der Auftraggeber gegenüber dem verbundenen Unternehmen für den Schaden nicht einzustehen hat,
- der Auftraggeber den Schaden gleichwohl ersetzt hat,
- der Auftragnehmer dem Grunde nach für die Pflichtverletzung haftet, und
- das verbundene Unternehmen den Auftraggeber ausdrücklich zur Geltendmachung ermächtigt.

(3) Für die Schadenshöhe ist auf den Schaden des verbundenen Unternehmens abzustellen, einschließlich Verzögerungs-, Mangel- und Mangelfolgeschäden.

(4) Als „verbundenes Unternehmen“ gelten die in § 15 AktG genannten Unternehmen, insbesondere Tochtergesellschaften und solche, die mit dem Auftraggeber unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst sind.

§ 14 Ersatzteile und Verschleißteile

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach Lieferung bzw. Vertragsabschluss mit Ersatz- und Verschleißteilen für die gelieferten Waren, Anlagen oder Systeme – einschließlich solcher aus dem Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz (z. B. Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher, Wärmepumpen, Klimageräte, Ladeinfrastruktur) – zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen zu versorgen. Dies gilt gleichermaßen, wenn Ersatz- und Verschleißteile im Rahmen von Wartungs-, Service- oder sonstigen Dienstleistungen des Auftragnehmers bereitgestellt oder verbaut werden.

(2) Die Preise für Ersatzteile haben sich im Rahmen dessen zu bewegen, was im jeweiligen Geschäftszweig für vergleichbare Teile unter ähnlichen Umständen üblich ist (insbesondere in Bezug auf Bestellmengen). Eine unangemessene Abweichung vom Marktpreis ist unzulässig.

(3) Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion oder Belieferung mit Ersatz- oder Verschleißteilen einzustellen, hat er den Auftraggeber hiervon unverzüglich, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor Einstellung, in Textform zu informieren.

(4) Kann der Auftragnehmer eine Ersatzteilversorgung nicht mehr gewährleisten, ist er auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, sämtliche für die Herstellung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen und Informationen gegen angemessenes Entgelt bereitzustellen.

(5) Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis davon, dass einer seiner Lieferanten oder Zulieferer die Produktion oder Lieferung wesentlicher Ersatzteile oder Komponenten einstellt, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren und nach Möglichkeit gleichwertige Alternativen aufzuzeigen.

§ 15 Insolvenzanzeige

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn

- über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
- Umstände eintreten, die eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage darstellen und die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gefährden können, oder

- er in ein Schuldnerverzeichnis gemäß §§ 882b ff. ZPO eingetragen wird.

(2) Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 16 Herstellergarantien

(1) Soweit für die gelieferten Waren Herstellergarantien bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese ungekürzt und unverzüglich zugunsten des Auftraggebers weiterzugeben.

(2) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber sämtliche Rechte aus den Herstellergarantien unmittelbar geltend machen kann und – soweit rechtlich möglich – berechtigt ist, diese Rechte auf Dritte (z. B. Betreiber von Anlagen) zu übertragen.

(3) Die Inanspruchnahme von Herstellergarantien lässt die gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers unberührt.

§ 17 Produktsicherheit, Umwelt- und Gefahrstoffrecht

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Umwelt-, Gefahrstoff- und Produktsicherheitsrecht entsprechen, insbesondere den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, so gelten die Pflichten nach der REACH-Verordnung gleichwohl, insbesondere die Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-VO, das Verbot von Stoffen gemäß Anhang XIV REACH-VO sowie die Beschränkungen gemäß Anhang XVII REACH-VO.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn sich herausstellt, dass gelieferte Waren oder eingesetzte Stoffe nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rücknahme- oder Entsorgungspflichten frei, soweit diese auf den gelieferten Waren beruhen und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestehen.

§ 18 Produktsicherheit und Rückrufkosten

(1) Stellt sich nach Lieferung heraus, dass die Ware fehlerhaft ist oder eine Gefahr für Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt darstellen kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und an notwendigen Abhilfemaßnahmen mitzuwirken.

(2) Der Auftragnehmer trägt sämtliche durch die Mangelhaftigkeit verursachten Kosten, einschließlich Transport-, Prüf-, Austausch- und Einbaukosten sowie notwendiger Rückrufkosten.

§ 19 EU-Konformitätserklärung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für alle gelieferten Waren, die einer gesetzlichen Konformitäts- oder Zertifizierungspflicht unterliegen, spätestens mit der Lieferung die erforderlichen EU-Konformitätserklärungen, Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Nachweise in Textform zu übergeben.

(2) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Waren den anwendbaren europäischen und deutschen Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäß gekennzeichnet sind (z. B. CE-Kennzeichnung).

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus einer fehlenden, fehlerhaften oder unvollständigen Konformitätserklärung oder Kennzeichnung resultieren.

§ 19 Haftung und Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz verursacht werden.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer beruhen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mindestens EUR 5.000.000 pauschal je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 20 Kündigung / Rücktritt

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten erheblich verletzt und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abläuft,
- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, die die Vertragserfüllung gefährdet.

(2) Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 323 Abs. 2 oder § 326 Abs. 5 BGB vorliegen oder wenn besondere Umstände eine sofortige Kündigung bzw. einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(3) Kündigungs- und Rücktrittsrechte des Auftraggebers nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 21 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen, wie Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, behördliche Anordnungen oder vergleichbare unvorhersehbare Umstände, befreien die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Leistungspflichten.

(2) Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Folgen zu mindern.

(3) Dauert die Störung länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

§ 22 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten personenbezogenen Daten ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzgesetzen zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken oder die Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO tätig wird, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) mit dem Auftraggeber abzuschließen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung zugänglich werdenden oder bekanntwerdenden Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Daten streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und Dritten nur insoweit offenzulegen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten.

(4) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit die Informationen offenkundig oder ohne Vertragsverletzung allgemein zugänglich sind oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen.

(5) Die Verpflichtungen aus diesem Paragrafen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungs- oder Geheimhaltungspflicht vorsehen.

§ 23 Nachhaltigkeit und Compliance

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen sämtliche geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche zum Arbeits-, Sozial- und Umweltschutz, einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass bei der Herstellung, Lieferung und Erbringung von Leistungen die Grundsätze nachhaltigen Wirtschaftens, Ressourcenschonung sowie die Vermeidung von Umweltbelastungen berücksichtigt werden.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er bei seiner Geschäftstätigkeit die international anerkannten Menschenrechte achtet, insbesondere die ILO-Kernarbeitsnormen. Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sind untersagt.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch seine Unterlieferanten und Subunternehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf die Einhaltung der in dieser Klausel genannten Grundsätze zu verpflichten.

§ 24 Einsatz von Subunternehmern

(1) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, wesentliche Teile der geschuldeten Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(2) Unabhängig von einer Zustimmung haftet der Auftragnehmer für das Verhalten und die Leistungserbringung seiner Subunternehmer wie für eigenes Handeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Verantwortlichkeit für Erfüllungsgehilfen bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von ihm eingesetzte Subunternehmer sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich Arbeitsschutz, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften, Datenschutz und Vertraulichkeit, einhalten. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber eine Liste der eingesetzten Subunternehmer vorzulegen.

§ 25 Audit- und Kontrollrechte

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung Audits beim Auftragnehmer durchzuführen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung dieser AEB, insbesondere der Bestimmungen zu Qualität, Arbeitssicherheit, Datenschutz, Nachhaltigkeit und Compliance, erforderlich ist.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber hierbei die erforderlichen Informationen zu erteilen und Einsicht in relevante Unterlagen zu gewähren, soweit keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

(3) Soweit Subunternehmer eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch dort entsprechende Kontrollrechte bestehen.

§ 26 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(3) Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.